

Verurteilte etwa zwei Monate nach Rechtskraft durch ärztliche Bescheinigung den Nachweis zu erbringen hat, daß er sich mit Erfolg einer Alkoholentwöhnungskur unterzogen hat. Die Vollstreckung der festgesetzten Strafe wegen Nichtbefolgung wird ebenso selten Platz zu greifen brauchen, wie bei der bedingten Verurteilung überhaupt. Es ist zu erwarten, daß derartige Weisungen des Gerichts ernsthaft befolgt werden, weil der Trunksüchtige seines Lebens selbst nicht froh ist. Die Möglichkeit, solche Weisungen zu erteilen, würde

sich nicht nur für das Leben bestimmter Bürger und deren Familien, sondern auch für den Produktionsablauf und das ganze gesellschaftliche Leben positiv auswirken. Nur allein auf das Bewußtsein und den Erfolg erteilter Ratschläge zu bauen, bedeutet fast, die Entwicklung dem Selbstlauf zu überlassen. In Wismar sind mit der Durchführung freiwilliger Entwöhnungskuren verhältnismäßig gute Erfolge erzielt worden. Durch Weisungen könnte wesentlich mehr erreicht werden.

dlacht und Justiz iu da» dfruudasraiaublik

Dr. RUDOLF HERRMANN, Dozent am Institut für Strafrecht der Martin-Luther-Universität Halle

Das Richtergesetz des klerikal-militaristischen Regimes

Das am 14. Juni vom Bonner Bundestag beschlossene und am 14. September 1961 im Bundesgesetzblatt verkündete Richtergesetz ist Bestandteil der „Rechtsordnung“, mit der die in Westdeutschland herrschenden Kreise ihren Übergang zur offenen faschistischen Diktatur sichern wollen. Bonn hat durch das Richtergesetz seine angeblich unabhängigen Richter fester an den Staat der Monopole gebunden, um in den kommenden politischen und sozialen Auseinandersetzungen stärker als bisher auf die Justiz als eine zuverlässige Stütze der Herrschaft der militaristisch-klerikalen Reaktion rechnen zu können. Mit dem Richtergesetz wird die Stellung der westdeutschen Richter auf die beabsichtigte Notstandsdictatur ausgerichtet.

Welche Blutrichter sollen pensioniert werden?

Der westdeutsche NATO-Staat, der die Nachfolge des Hitler-Staates angetreten hat, will nicht auf diejenigen Richter und Staatsanwälte verzichten, die sich während der finstersten Jahre Deutschlands und ganz Europas als eifrige Diener der diktatorisch herrschenden monopolkapitalistischen Kräfte bewährt und durch Willkürjustiz zur Niederhaltung des werktätigen Volkes, zur Vergewaltigung seiner berechtigten Interessen beigetragen haben. Damit die NS-Juristen, die Hitlers Gewaltpolitik in den Kriegs- und Sondergerichten des Dritten Reiches verwirklichten und heute den Willen der militaristisch-klerikalen Kräfte in den westdeutschen Gerichten durchsetzen, auch künftig in der Bonner Justiz als geistige Verbündete und willfährige Helfer der Militaristen und Revanchisten „Recht“ sprechen können, sanktioniert das Richtergesetz sowohl ihr früheres verbrecherisches Wirken als auch ihre heutige Stellung.

Zwar sehen sich die Bonner Machthaber angesichts der Aufklärung der Weltöffentlichkeit durch zahlreiche Dokumente über die Verbrechen der Blutrichter und angesichts des weltweiten Protestes gegen deren immer noch andauernde Tätigkeit in der westdeutschen Justiz zu Zugeständnissen gezwungen. Aber dieses Nachgeben ist nur ein scheinbares. Widerstrebend mußten die Bonner Gesetzesfabrikanten zugeben, daß Blutrichter und -Staatsanwälte in den westdeutschen Gerichten amtieren. Um das Gesicht zu wahren, mußten sie sich — wenigstens in Worten — von den Blutrichtern und Blutstaatsanwälten distanzieren. In Wahrheit sahen jedoch der Bundestag, der Bundesrat und deren Rechtsausschüsse ihre Aufgabe darin, einerseits eine Reinigung des westdeutschen Richterstandes vorzutäuschen, andererseits aber fast alle Blutrichter und -Staatsanwälte in ihrem Amt zu belassen. Dazu soll der § 116 des Richtergesetzes dienen.¹ Er lautet:

i Das westdeutsche Richtergesetz ist im BGBl. 1961 Teil I S. 1665 ff. veröffentlicht.

„Eintritt in den Ruhestand in Sonderfällen

(1) Ein Richter oder Staatsanwalt, der in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 9. Mai 1945 als Richter oder Staatsanwalt in der Strafrechtspflege mitgewirkt hat, kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 1962 gestellt werden.“

Zwar könnte aus dem Wortlaut dieser Bestimmung auf die Bereitschaft des Bonner Staates geschlossen werden, sich von den schwer belasteten Richtern und Staatsanwälten der Naziära zu trennen. Aber der Gesetzestext trügt. Was gemeint ist, sagt der schriftliche Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages. Danach können nämlich die obersten Dienstbehörden die Versetzung in den Ruhestand ablehnen,

„wenn ein Richter oder Staatsanwalt als Anlaß seines Antrages nur seine Mitwirkung in der Strafrechtspflege während der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 9. Mai 1945 anführen kann.“²

Einschließlich des am 8. August 1961 der Öffentlichkeit unterbreiteten Materials sind von der Deutschen Demokratischen Republik bisher insgesamt 3891 Mordurteile von Bonner Juristen aus der Hitlerzeit und 1155 Namen ehemaliger Sonder- und Kriegsrichter veröffentlicht worden³. Offenbar fürchtet Bonn, daß zu viele von diesen 1155 belasteten Juristen sich durch den § 116 angesprochen fühlen könnten. Das war nicht beabsichtigt. Die freiwillige und vorzeitige Versetzung in den Ruhestand soll nur Richtern und Staatsanwälten eröffnet werden, „die wegen ihrer Beteiligung an exzessiven Todesurteilen mit begründeten Vorwürfen rechnen mußten“.

Deshalb sollen die Justizverwaltungen „nach der Verabschiedung des Richtergesetzes die einzelnen Fälle auf Grund der neuen Rechtslage in geeigneter Weise“⁴ prüfen und nervös Gewordene von voreiligen Anträgen zurückhalten.

„Richter und Staatsanwälte,“ so heißt es im Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages, „die wegen ihrer Mitwirkung an einem Todesurteil in den Kreis der Betroffenen einbezogen wurden, deren Urteil aber bei voller Würdigung der damaligen Verhältnisse, besonders der Kriegsverhältnisse und des gesteigerten Schutzbedürfnisses der Bevölkerung, verständlich bleiben, sollten dabei bis zum Ablauf der Antragsfrist die Ge-

2 schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Deutschen Richtergesetzes (Bundestagsdrucksache Nr. 2785, S. 24).

3 vgl. ND (Ausg. A) vom 10. August 1961.

4 Bundestagsdrucksache Nr. 2785, S. 24.